

Bericht

des Ausschusses für innere Angelegenheiten

über das Volksbegehren "Asyl europagerecht umsetzen" (345 der Beilagen)

Die Unterstützer dieses Volksbegehrens haben die Einleitung eines Verfahrens für ein Volksbegehren mit folgendem Wortlaut beantragt:

„Volksbegehren ‚Asyl europagerecht umsetzen‘

Mangels Solidarität einiger EU-Mitgliedsstaaten im Asylbereich möge der Bundesgesetzgeber unverzüglich durch (verfassungs-)gesetzliche Maßnahmen folgende Rahmenbedingungen schaffen:

Jene Asyl-Kosten, die über Österreichs gerechten EU-Anteil hinausgehen, werden von den laufenden EU-Beitragszahlungen zweckgebunden abgezogen, bis ein EU-weites solidarisches Asylwesen samt Asylfinanzausgleich und ein funktionierendes Management der EU-Außengrenzen eingerichtet sind.

Begründung:

Das Volksbegehren ‚ASYL europagerecht umsetzen‘ hat ein klares Ziel:

Europaweite Solidarität bei der Flüchtlingsbetreuung!

Bekannt ist, dass der Beschluss des EU-Parlaments über eine gerechte örtliche Verteilung von 120.000 Flüchtlingen auf alle 27 bzw. 28 EU-Länder (siehe Frankfurter Allgemeine 17.09.2015) bisher nicht funktioniert hat, weil mehrere EU-Länder die Aufnahme von Flüchtlingen praktisch verweigern, aber als EU Netto-Empfänger Milliarden Euro aus dem EU-Steuertopf kassieren.

Österreich ist mit ca. 1,35 Milliarden Euro pro Jahr einer der größten EU-Netto-Beitragszahler.

(siehe Europäische Kommission: EU-Haushalt 2018-Finanzbericht; Eurostat)

Daher muss eine faire Teilung der Kosten innerhalb der EU erfolgen:

Dieses Volksbegehren fordert einen gerechten und solidarischen ‚ASYL-Finanzausgleich‘ und ein funktionierendes Management der EU-Außengrenzen.

Als kleines Land stemmt Österreich seit Jahren einen hohen finanziellen und organisatorischen Aufwand für Administration des Asylwesens, Mindestsicherung, Familienbeihilfe, Karenzgeld, Unterkunft, Bildung, Sozial- und Gesundheitsleistungen, etc. (siehe derStandard 28.08.2017)

Keinesfalls ist dieses Volksbegehren gegen Flüchtlinge gerichtet:

Österreich hat korrekt die Genfer Flüchtlings-Konvention, die UNO-Menschenrechtskonvention sowie die EMRK (europäische Menschenrechtskonvention) eingehalten und muss diese auch strikt einhalten. Darauf kann unser Land stolz sein. Alle Flüchtlinge sollen in jeder Phase des Asylverfahrens eine menschenwürdige Betreuung und ein faires, rechtsstaatliches Verfahren samt der Möglichkeit des humanitären Bleiberechts in begründeten Sonderfällen erhalten.

Aber: Aus unsolidarischem Verhalten soll keinem Land ein Vorteil entstehen!

Mit diesem Volksbegehren fordern wir die in der EU-Vertrages verbrieft Solidarität aller EU-Mitgliedsländer ein: Österreich soll diesen überproportionalen finanziellen Aufwand nicht weiter allein tragen müssen.

Aktuell ist die Flüchtlingssituation ‚entspannt‘, aber die Welt ist voller Krisenherde, und es wäre blauäugig, weitere Fluchtbewegungen nicht zu erwarten. Die Klimakatastrophe, die instabile geopolitische Lage, Hunger und Not können jederzeit die nächste menschliche Katastrophe an der EU-Grenze, unseren Grenzen und in unserem Land auslösen.

Auch aus diesem Blickwinkel ist ein ASYL-Finanzausgleich sehr wichtig und sollte von der neuen EU-Kommission 2019-2024 auf Initiative Österreichs rasch für die gesamte EU umgesetzt werden, um die humanitären Leistungsträger wie unser Land nicht weiter zu benachteiligen, sondern das Solidaritätsprinzip der EU zu leben.

2.

Als Bevollmächtigte wurden gemäß § 3 Abs. 3 des Volksbegehrensgesetzes 1973 namhaft gemacht:

	Vor- und Familienname	Beruf	Adresse
Bevollmächtigte(r)	Marcus HOHENECKER, Mag.	ohne Beschäftigung	Lederergasse 3/1/7 1080 Wien
1. Stellvertreter(in)	Anatolij VOLK	Pensionist	Negerlegasse 4/2/2 1020 Wien
2. Stellvertreter(in)	Werner BOLEK, Ing.	Unternehmensberater	Schießstattgasse 7/1 2000 Stockerau
3. Stellvertreter(in)	Iris FRIEDRICH, Mag.	AHS Lehrerin	Heiligenstädterstraße 221/1 1190 Wien
4. Stellvertreter(in)	Josef Andreas BAUMGARTNER	Architekt	Heiligenstädterstraße 221/1 1190 Wien

3.

Die auf der Amtstafel des Bundesministeriums für Inneres sowie im Internet am 29. Juli 2020 kundgemachte Ermittlung und Feststellung der Bundeswahlbehörde, es läge ein Volksbegehren im Sinn des Art. 41 Abs. 2 B-VG vor, wurde gemäß § 16 Abs. 1 des Volksbegehrensgesetzes innerhalb der vorgesehenen Frist von vier Wochen nach dem Tag der Verlautbarung von dem in Betracht kommenden Personenkreis nicht angefochten.

Bundeswahlbehörde

Zl. 2020-4.-451.092

Volksbegehren ‚Asyl europagerecht umsetzen‘

Gemäß § 14 des Volksbegehrensgesetzes 2018 – VoBeG, BGBl. I Nr. 106/2016, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. I Nr. 24/2020, hat die Bundeswahlbehörde in ihrer Sitzung vom 29. Juli 2020 aufgrund der für dieses Volksbegehren gebildeten Datenverarbeitung folgendes Ergebnis der Eintragungen für das Volksbegehren ‚Asyl europagerecht umsetzen‘ festgestellt:

Gebiet	Stimmberechtigte	Anzahl der gültigen Eintragungen (inkl. Unterstützungserklärungen)	Stimm-beteiligung in %
Burgenland	232.935	3.793	1,63
Kärnten	436.133	6.793	1,56
Niederösterreich	1.291.779	26.398	2,04
Oberösterreich	1.102.458	24.082	2,18
Salzburg	394.531	7.897	2,00
Steiermark	961.987	17.691	1,84
Tirol	542.073	9.138	1,69
Vorarlberg	274.420	4.022	1,47
Wien	1.146.061	35.273	3,08
Österreich	6.382.377	135.087	2,12

Da somit mehr als 100 000 gültige Eintragungen von Stimmberechtigten ermittelt worden sind, hat die Bundeswahlbehörde festgestellt, dass ein Volksbegehren im Sinne des Art. 41 Abs. 2 B-VG vorliegt.

Der Stellvertreter des Bundeswahlleiters:

SC Mag. Dr. Mathias Vogl

4.

Ergebnis inklusive Unterstützungserklärungen

Gebiet	Stimm- berechtigte	Unterstützungs- erklärungen + gültige Eintragungen	Stimmbeteiligun- g inklusive Unterstützungs- erklärungen	gültige Unterstützungser- klärungen	gültige Eintragung- en
Burgenland	232.935	3.793	1,63 %	2.454	1.339
Kärnten	436.133	6.793	1,56 %	4.449	2.344
Niederösterreich	1.291.779	26.398	2,04 %	16.713	9.685
Oberösterreich	1.102.458	24.082	2,18 %	14.334	9.748
Salzburg	394.531	7.897	2,00 %	3.847	4.050
Steiermark	961.987	17.691	1,84 %	11.396	6.295
Tirol	542.073	9.138	1,69 %	5.792	3.346
Vorarlberg	274.420	4.022	1,47 %	2.300	1.722
Wien	1.146.061	35.273	3,08 %	19.642	15.631
Österreich	6.382.377	135.087	2,12 %	80.927	54.160

”

Das Volksbegehren wurde von 135.087 Stimmberechtigten unterstützt (Anzahl der gültigen Eintragungen inkl. Unterstützungserklärungen). Die Bundeswahlbehörde hat in ihrer Sitzung vom 29. Juli 2020 festgestellt, dass ein Volksbegehren im Sinne des Art. 41 Abs. 2 B-VG vorliegt und dieses an den Nationalrat zur parlamentarischen Behandlung weitergeleitet.

Als Bevollmächtigter des Volksbegehrens wurde Mag. Marcus **Hohenecker** namhaft gemacht, die nominierten stellvertretenden Bevollmächtigten sind: Anatolij **Volk**, Ing. Werner **Bolek**, Mag. Iris **Friedrich** und Josef Andreas **Baumgartner**. Das gegenständliche Volksbegehren wurde am 15. Oktober 2020 in der 58. Sitzung des Nationalrates in Erste Lesung genommen und dem Ausschuss für innere Angelegenheiten zur weiteren Behandlung zugewiesen.

Der Ausschuss für innere Angelegenheiten hat das gegenständliche Volksbegehren in seiner Sitzung am 10. November 2020 erstmals in Verhandlung genommen. Gemäß § 37 Abs. 4 GOG-NR wurden der Bevollmächtigte und zwei von diesem nominierte Stellvertreter im Sinne des Volksbegehrensgesetzes beigezogen. Im Anschluss an die Ausführungen des Berichterstatters Abgeordneten Andreas **Minnich** ergriff der Ausschussobmann Karl **Mahrer** das Wort. Anschließend wurden die Verhandlungen vertagt.

Am 22. Jänner 2021 hat der Ausschuss für innere Angelegenheiten das gegenständliche Volksbegehren erneut in Verhandlung genommen. Vor Beginn der Verhandlungen wurde einstimmig die Durchführung eines öffentlichen Hearings gemäß § 37a Abs. 1 Z 4 GOG-NR beschlossen, dem nach § 40 Abs. 1 GOG-NR einstimmig folgende Experten beigezogen wurden: Univ. Prof. Dr. Mathias **Czaika**, Univ. Prof. Dr. Walter **Obwexer**, Mag. Wolfgang **Taucher** und MMag. Valentin **Wegerth**, M.A.I.S.. Für das Volksbegehren nahmen der Bevollmächtigte Mag. Marcus **Hohenecker** sowie seine Stellvertreter Anatolij **Volk** und Ing. Werner **Bolek** an der Sitzung teil.

Nach der einleitenden Stellungnahme des Bevollmächtigten und seiner Stellvertreter und den Statements der Experten Univ. Prof. Dr. Mathias **Czaika** und Mag. Wolfgang **Taucher** ergriffen die Abgeordneten Mag. Ernst **Gödl**, Dietmar **Keck**, Mag. Hannes **Amesbauer**, BA, Michel **Reimon**, MBA, Dr. Stephanie **Krisper**, Andreas **Minnich**, Nurten **Yilmaz**, Dr. Dagmar **Belakowitsch** sowie die Abgeordnete Mag. Agnes Sirkka **Prammer** das Wort. Die aufgeworfenen Fragen wurden von den Experten beantwortet.

Anschließend folgten die Statements der Experten MMag. Valentin **Wegerth**, M.A.I.S. und Univ. Prof. Dr. Walter **Obwexer** sowie die darauffolgenden Wortmeldungen der Abgeordneten Mag. Wolfgang **Gerstl**, Sabine **Schatz**, Philip **Kucher**, Mag. Philipp **Schrangl**, Michel **Reimon**, MBA, Dr. Stephanie **Krisper**, Mag. Friedrich **Ofenauer**, Ing. Reinhold **Einwallner**, Christian **Ries** und Mag. Georg **Bürstmayr**. Die aufgeworfenen Fragen wurden wiederum von den Experten beantwortet. Nach abschließenden Wortmeldungen der Stellvertreter des Bevollmächtigten folgte schließlich ein Statement des Bundesministers für Inneres Karl **Nehammer**, MSc.

Der Bevollmächtigte des Volksbegehrens im Sinne des § 3 Abs. 3 Z 3 des Volksbegehrengesetzes 1973 Mag. Marcus **Hohenecker** legte eine abweichende persönliche Stellungnahme vor. Diese ist dem Ausschussbericht als Anlage 1 angeschlossen.

Die Veröffentlichung der auszugsweisen Darstellungen der Sitzung des Ausschusses für innere Angelegenheiten vom 22. Jänner 2021 wurde einstimmig beschlossen; diese ist in Anlage 2 enthalten.

Zum Berichterstatter für den Nationalrat wurde Abgeordneter Mag. Ernst **Gödl** gewählt.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Ausschuss für innere Angelegenheiten somit den **Antrag**, der Nationalrat wolle diesen Bericht zur Kenntnis nehmen.

Wien, 2021 01 22

Mag. Ernst Gödl

Berichterstatter

Karl Mahrer

Obmann

